

KINDERGARTENORDNUNG



HAUS DER ELEMENTAREN BILDUNG FLACHAU

Kreuzmoosstraße 4

5542 Flachau

E-Mail: info@kindergarten-flachau.at

Tel.: 06457/2777

Mobil: 0664/1207315

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgaben der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.....	Seite 3
2. Anmeldung im Kindergarten, in den alterserweiterten Gruppen und der Kleinkindbetreuung.....	Seite 3
3. Ausschluss vom weiteren Besuch unserer Einrichtung.....	Seite 4
4. Öffnungszeiten, Betriebsfreie Zeiten.....	Seite 4
5. Kindergartenbeiträge.....	Seite 5
6. Verpflegung.....	Seite 5
7. Bustransport.....	Seite 6
8. Regelung bei Krankheiten, Verletzungen und Unfällen.....	Seite 6
9. Kleidung.....	Seite 6
10. Besuchspflicht (letztes Kindergartenjahr).....	Seite 7
11. Datenschutz.....	Seite 7
12. Aufsichtspflicht, Übergabe und Abholung der Kinder.....	Seite 7
13. Schlussbestimmungen.....	Seite 8

1. Aufgaben der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Institutionelle Einrichtungen haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. (Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

2. Anmeldung im Kindergarten, in den alterserweiterten Gruppen und der Kleinkindbetreuung

Anmeldungen für einen Besuch unserer Einrichtung ab Herbst finden im Jänner statt. Die Kinder werden hierfür mit dem dafür vorgesehenen Formular angemeldet. Dieses Formular steht den Eltern von Anfang bis Ende Jänner online auf der Kindergartenhomepage zur Verfügung. Nach Ablauf der Anmeldefrist folgt ein Anmeldegespräch mit den Eltern und den Kindern. Für die Aufnahme im Kindergarten muss das Kind das 3. Lebensjahr bereits erreicht haben. Lediglich in Ausnahmefällen können Kinder bereits 3 Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Anmeldung in der AEG ist für Kinder ab zweieinhalb Jahren möglich und in den Kleinkindgruppen ab dem 1. Vollendeten Lebensjahr. Für eine Anmeldung im Haus der elementaren Bildung kann eine Arbeitsbestätigung beider Erziehungsberechtigten verlangt werden.

Eine Anmeldung gilt noch nicht als fixe Zusage für einen Kindergartenplatz.

Eine Anmeldung nach der Anmeldezeit ist im Bedarfsfall möglich. Bei freien Plätzen wird auch unter dem Jahr nach den unten beschriebenen Reihungskriterien vorgegangen.

Reihungskriterien:

Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sieht die Reihung wie folgt aus:

1. Kinder, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Flachau
2. Kinder, die den Kindergarten im letzten verpflichtenden Jahr besuchen
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigten nachweislich berufstätig sind
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigten nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in einer Ausbildung befinden

3. Ausschluss vom weiteren Besuch unserer Einrichtung

Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn:

- Aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des betroffenen Kindes eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist
- Die Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung wiederholt unterlassen (z.B. nicht einhalten von Betreuungszeiten)
- Das Kind grundlos länger als zwei Wochen oder wiederholt fernbleibt
- Der Kindergartenbeitrag länger als drei Monate nicht beglichen wird
- Die Kindergartenordnung nicht eingehalten wird

4. Öffnungszeiten, Betriebsfreie Zeiten

Das Kindergartenjahr beginnt ab dem 2. Montag im September gestaffelt und endet am Sonntag vor dem Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Die Öffnungszeiten sind Montag-Freitag von 06.45 bis 16.00 Uhr.

Sammelgruppen werden bis 07.30 und ab dem Mittagessen gebildet. Nachmittagskinder aus der Kleinkindgruppe wechseln ab 15.00 Uhr ebenfalls in eine Sammelgruppe.

In den Sommerferien hat der Kindergarten insgesamt 6 Wochen geöffnet. Die letzten drei Wochen sind für alle geschlossen. Eine Betreuung im August kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Arbeitsbestätigung beider Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.

Weitere Betriebsfreie Zeiten sind:

- Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage
- Weihnachtsferien
- Osterferien
- 1 Tag pro Kindergartenjahr für eine Teamschulung (dieser Tag wird zeitgerecht bekannt gegeben)

5. Kindergartenbeiträge

Alle Kindergartenbeiträge werden jährlich von der Gemeindevertretung bestimmt.

Grundsätzlich werden alle zu leistende Beiträge per Bankeinzug eingehoben. Darunter fällt:

- Allgemeiner Elternbeitrag
- Unkostenbeitrag (zwei Mal jährlich)
- Verpflegungskosten
- Buskosten

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Beitrages bei Krankheit oder Urlaub nicht möglich.

Ist eine Erhöhung oder Ausweitung des Bedarfs notwendig, wird das mit dem Ersten Tag des Folgemonats wirksam. Eine Anmeldung ist nach Abschluss der Eingewöhnung für mindestens 3 Monate gültig. Für mindestens diesen Zeitraum wird auch der Kindergartenbeitrag eingehoben.

Für die Sommermonate Juli und August findet im Frühling eine Bedarfserhebung inklusive Anmeldung statt. Diese Anmeldung ist bindend. Bei unentschuldigtem Fernbleiben während der Sommerbetreuung wird der Beitrag trotzdem eingehoben. Da für den Monat August keine Landesförderung mehr möglich ist, ist in diesem Zeitraum für alle Kinder ein AEG-Tarif zu entrichten.

6. Verpflegung

In unserer Einrichtung steht uns eine eigene Köchin zur Verfügung. Es gibt für alle Kinder unseres Hauses die Möglichkeit an der Vormittagsjause und dem Mittagessen teilzunehmen.

Die Kosten der Vormittagsjause betragen 30 Euro im Monat. Das Mittagessen kostet

1x wöchentlich: 15 Euro

2x wöchentlich: 30 Euro

3x wöchentlich: 45 Euro

4x wöchentlich: 60 Euro

5x wöchentlich: 75 Euro.

Eine Nach- bzw. Abmeldung der genannten Verpflegungsformen ist ab dem ersten Tag des Folgemonats möglich.

7. Bustransport

Die Kinder der Kindergartengruppen und der AEG haben die Möglichkeit mit dem Bus in die Einrichtung und/oder nach Hause zu fahren. Die Taxibusse fahren nach Zeitplan des Unternehmens bis ca. 08.30 Uhr und zu Mittag ab ca. 11.30 Uhr. Der Bedarf eines Bustransportes muss bei der Einschreibung bekannt gegeben werden. Eine Nachmeldung ist aus organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.

8. Regelungen bei Krankheiten, Verletzungen und Unfällen

Kranke Kinder **MÜSSEN** zu Hause bleiben. Bei ansteckenden Infektionskrankheiten ist der Kindergarten unverzüglich zu informieren!

- Bei schlechtem Allgemeinzustand, Schmerzen oder starke Müdigkeit
- Bei erschöpfendem Husten
- Bei Hautausschlag an den Händen UND Bläschen im Mund
- Bei Fieber → 1 Tag fieberfrei, bevor das Kind wieder in die Einrichtung kommt
- Bei Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen in den letzten 24 Stunden

Bitte bedenken: Schulanfänger sind im Pflichtjahr!

Sollte ein Kind im Laufe des Vormittags erkranken, ist es umgehend abzuholen!

Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes. Bagatellverletzungen dürfen in unserer Einrichtung im Zuge der Erstversorgung behandelt werden. Das pädagogische Personal ist jedoch nicht dazu befugt, weitere medizinische Versorgungsmaßnahmen, wie z.B. Wunddesinfektion oder Medikamentenvergabe durchzuführen.

Falls eine Medikamentenvergabe aufgrund chronischer oder lebensbedrohlicher Krankheiten notwendig ist (Allergien, Diabetes,...), ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig.

9. Kleidung

Der gesamte Kindergarten ist eine „schuhfreie“ Einrichtung. In allen Bereichen, die den Kindern zugänglich sind, ist das Betreten mit Straßenschuhen untersagt. Die Kleidung der

Kinder soll bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein. Im Kindergarten wird unter anderem mit Farben und Bastelmaterialien gearbeitet. Ebenso wird beinahe bei jedem Wetter im Garten gespielt. Daher gilt es zu beachten, dass die Kleidung schmutzig werden kann. Gatschgewand und Gummistiefel (im Winter: Schianzug, Handschuhe, Haube) sind bei Bedarf mitzubringen.

10. Besuchspflicht (letztes Kindergartenjahr)

Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der Sommerferien im darauffolgenden Jahr. Sie besteht nicht für die Tage an denen die Schule geschlossen hat (Ferienzeiten).

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Wochenstunden an mindestens 4 Tagen pro Woche. Das Kind darf nur aus folgenden Gründen fehlen:

- Bei Krankheit des Kindes oder der Erziehungsberechtigten
- Im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen
- Bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums.

11. Datenschutz

Auf Basis des Datenschutzgesetzes dürfen auch im Kindergarten keine Medien ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten publik gemacht werden (Zeitung, KIDSFOX, Social Media...).

Zur Absicherung seitens der Bildungseinrichtung werden, jene für die Einrichtung relevanten Punkte, bereits beim Anmeldeformular erhoben.

Bei Kindergartenveranstaltungen ist es nicht erlaubt Fotos zu machen, auf denen auch andere Kinder erkennbar sind.

12. Aufsichtspflicht, Übergabe und Abholung der Kinder

Die Aufsichtspflicht der Pädagogen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes. Bei Taxikindern beginnt die Aufsichtspflicht bei der Übergabe der Kinder vom Taxiunternehmen

an uns. Sie endet, wenn das Kind persönlich an einen Erziehungsberechtigten (oder Abholberechtigten, diese Person darf nicht jünger als 14 Jahre sein) oder das Taxiunternehmen übergeben wurde.

Bei Festen und Feiern fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich des pädagogischen Personals!

13.Schlussbestimmungen

Die Kindergartenordnung gilt für das gesamte Haus der elementaren Bildung Flachau. Die Eltern sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen der Kindergartenordnung sowie Bestimmungen einer allfälligen Hausordnung bzw. dem pädagogischen Konzept der Einrichtung zu verhalten. Für eine gute Zusammenarbeit ist uns ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten sehr wichtig und wird daher auch von allen Beteiligten erwartet. Als Rechtsgrundlage gilt es, das Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz heranzuziehen.